



Gemeinde Altenbeken

Beschlussvorlage

BA/092/13

Amt	Bauamt
Abteilung	
Berichterstatter	Pelizäus, Ewald

Vorlagen-Datum	26.11.2013
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	12.12.2013		öffentlich

Betreff: Beschlussfassung über die Widmung von Gemeindestraßen
hier: Feldweg in der Dune

Sach- und Rechtslage:

Herr Anton Ernesti hat ein Übernahmeverlangen gemäß § 11 Abs. 2 StrWG NRW für das Flurstück Gemarkung Schwaney, Flur 1, Flurstück 126 gestellt. Das Flurstück wird seit langem als Feldweg in der Dune öffentlich genutzt. Gemäß Ratsbeschluss vom 27.09.2012 erwirbt die Gemeinde Altenbeken das Eigentum an dem Flurstück.

Die Erschließungsanlage (im beigelegten Lageplan mit einer Strichlinie umrandet dargestellt) ist daher nach dem Eigentumsübergang dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Beschlussvorschlag:

Das nachfolgend näher bezeichnete Flurstück wird als Teil der Erschließungsanlage „Dune“ gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731) dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Ortsteil Schwaney

„Dune“, Gemarkung Schwaney, Flur 1, Flurstück 126 tlw.

Die vorstehend genannte Fläche ist in dem beigelegten Übersichtsplan mit einer Strichlinie umrandet dargestellt.

Die vorstehend genannte Fläche erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 4 Nr. 3 StrWG NRW. Die Erschließungsanlage „Dune“ wird als Feldweg genutzt.

Es erfolgt keine Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise.

Träger der Straßenbaulast ist gem. § 47 StrWG NRW die Gemeinde Altenbeken.